Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke (Darstellung eines Vielecks) - Gemeinschaftsmarke Nr. 2 255 537.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 9. März 2015 in der Sache R 1506/2014-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 1. April 2015 — Puma/HABM — Gemma Group (Darstellung eines springenden Tieres)

(Rechtssache T-159/15)

(2015/C 171/42)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gemma Group Srl (Cerasolo Ausa, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke (Darstellung eines springenden Tieres) — Anmeldung Nr. 11 573 474.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 19. Dezember 2014 in der Sache R 1207/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5, 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009.